

# RS Vwgh 1993/2/24 93/02/0021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KDV 1967 §61 Abs1;

KFG 1967 §102 Abs1;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Daß bei einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs 1 KFG im Spruch des angefochtenen Bescheides die Marken der dort dem Kennzeichen nach bestimmten Fahrzeuge nicht aufscheinen, begründet keine Rechtswidrigkeit; es handelt sich hiebei um keine wesentlichen Spruchbestandteile.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020021.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)